

Satzung des Landesgolfverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der Verein trägt den Namen Landesgolfverband Sachsen-Anhalt e. V. (im Folgenden auch kurz LGVSA) und ist eine Vereinigung von bestehenden Golfclubs und von Eigentümern oder Betreibern von Golfanlagen. Er ist der Spitzen- und Landesfachverband für den Golfsport in Sachsen-Anhalt und Mitglied im Deutschen Golf Verband e. V.

1.2. Der LGVSA wurde am 03.09.1993 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter Nr. 01901 eingetragen. Sitz des Vereins ist 06463 Falkenstein (Harz) OT Meisdorf.

§ 2 Zweck und Aufgabe

2.1. Seine Zwecke sind die Pflege, Förderung und Regelung des Golfportes in Sachsen-Anhalt und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im Bundesland und in Deutschland. Die Aufgabengebiete des Verbandes sind im Einzelnen:

- a) die Pflege, Förderung und Verbreitung des Golfsports, insbesondere bei Jugendlichen,
- b) die Pflege der sportlichen Beziehungen innerhalb der Golfclubs und Golfanlagen,
- c) die Durchführung von Wettspielen, die Bildung von Mannschaften und Kadern
- d) die Abhaltung von Lehrgängen und Kursen für Golfspieler und Amateurtrainer der ordentlichen Mitglieder, die Aus- und Fortbildung insbesondere von Spielleitern
- e) der Austausch von Informationen und Hinweisen zur Beachtung rechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften untereinander und mit den anderen Landesgolfverbänden sowie insbesondere mit dem Deutschen Golf Verband e. V.
- f) die Pflege der Traditionen und der derzeitigen Praxis des Golfportes unter Beachtung der nationalen und internationalen Regeln und Gepflogenheiten sowie der nationalen Übereinkünfte zu Umweltstandards, Anti-Doping, Good Governance, Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt, Inklusion, Weltoffenheit.

2.2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der LGV ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.3. Die Mittel des LGV/SA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder Zuwendungen aus Mitteln des LGV/SA erhalten, dürfen sie diese nur im Sinne von § 2 Abs. 1 verwenden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

4.1.

(1) Der Verband LGVSA hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann erwerben, wer nach der Satzung den Golfsport betreibt, sofern er im Land Sachsen-Anhalt Eigentümer oder alleiniger Nutzer einer

Golfanlage von mindestens 9 Löchern ist und auf der nach den Bestimmungen des DGV vorgabewirksame Wettspiele durchgeführt werden können und Mitglied des Deutschen Golfverbandes e.V. ist oder werden kann. Einzelheiten regeln die Aufnahme und Mitgliedschaftsregelungen (AMR) des LGVSA.

(3) Steht der Baubeginn einer Golfanlage, die den Anforderungen von 4.1.2 entspricht, in absehbarer Zeit (im Regelfall innerhalb von 12 Monaten) bevor, so kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufnahme beschließen.

(4) Ist ein Golfverein ordentliches Mitglied und bewirbt sich ein Verein/eine sonstige Organisation bzw. Person mit Rechten an derselben Golfanlage um die ordentliche Mitgliedschaft, ist Voraussetzung für die Aufnahme in den LGVSA die schriftliche Zustimmung des Golfvereins.

(5) Natürliche Personen, Zusammenschlüsse von Personen und Körperschaften jeder Art, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, können als außerordentliche Mitglieder in den LGVSA aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für gemeinnützige Vereine, die nach ihrer Satzung den Golfsport fördern, ohne dass sie ihn nach ihrer Satzung betreiben (Golf-Förderverein). Natürliche Personen werden außerordentliche Mitglieder, wenn sie nach Wahl durch die Mitgliederversammlung oder durch Bestellung durch den Vorstand ehrenamtliche Funktionen im Vorstand oder Aufgaben für den Verein wahrnehmen.

Die außerordentlichen Mitglieder kommen nicht in den Genuss von Fördermitteln, sondern erhalten lediglich Auslagenersatz, soweit sie satzungsgemäße Aufgaben des LGVSA in dessen Auftrag erfüllen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rede-recht.

(6) Der Antrag auf Aufnahme in den LGVSA hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe sind nicht verpflichtend bekannt zu geben.

(7) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Einspruch möglich. Er muss zu einer Wirksamkeit dem LGVSA innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich zugehen. Über den eingelegten Einspruch ist innerhalb möglichst der nächsten Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden.

4.2. Der Austritt ist jeweils bis zum 31. Dezember möglich, wenn die Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt worden ist. Außerordentliche Mitglieder treten jeweils zum 31.12. des Jahres aus dem LGVSA aus, in dem sie die Funktion oder Aufgabe niedergelegt haben oder nicht erneut bestellt oder gewählt wurden. Die Mitgliedschaft endet ohne Austritt am 31. Dezember eines Jahres mit der Auflösung des Mitgliedes, mit dem Tod des Mitgliedes oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Mitgliedes im Deutschen Golf Verband.

4.3. Der Vorstand kann ein Mitglied nach Gewährung von rechtlichem Gehör aus dem Verband ausschließen, wenn ihm schwere Pflichtverletzungen zur Last liegen oder wenn die Voraussetzungen des § 4.1 für seine Mitgliedschaft entfallen sind. Gegen den Ausschluss ist Einspruch möglich. Das Verfahren entspricht § 4 Abs. 4.1.7.

4.4. Personen, die sich um den Golfsport besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten gewählt werden. Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 5 Beitrag, Gebühren

Ordentliche Mitglieder zahlen als Jahresbeitrag einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag für jedes ihrer Vereinsmitglieder bzw. für jede angeschlossene Person, für die eine Vorgabe geführt und/oder der DGV-Ausweis ausgegeben

werden darf. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Pauschalbeitrag. Natürliche Personen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag soweit sie Mitglied oder angeschlossene Person bei einem Mitglied sind.

Die Beiträge werden durch Rechnung im April nach dem Stand der Mitgliederzahlen des Vorjahres eingezogen. Die Berechnung und Rechnungsstellung wird im November eines Jahres für das laufende Jahr aktualisiert.

§ 6 Vorstand

6.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- (1) dem Präsidenten
- (2) zwei Vizepräsidenten
- (3) dem Schatzmeister
- (4) dem Schriftführer
- (5) dem Sportwart
- (6) dem Jugendwart
- (7) dem Seniorenwart

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder zu 2) und 3) können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch auf ein einziges Vorstandsmitglied übertragen werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die gewöhnlichen Geschäfte und Angelegenheiten des Verbandes führt der Vorstand grundsätzlich in eigener Verantwortung.

6.2. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernschriftlich, telefonisch oder auf elektronischen Wegen fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zugestimmt haben und an der Abstimmung beteiligt wurden.

6.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf ein anderes Vorstandsmitglied oder eine geeignete Persönlichkeit aus den Reihen der Mitglieder übertragen.

6.5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Es sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Die Vizepräsidenten sollen nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist.

6.6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden und innerhalb des Kalenderjahres geltend zu machen sind. Hierzu gehören in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz die Fahrt- und Reisekosten.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung spätestens bis zum 15. Mai eines jeden Jahres abzuhalten. Der Vorstand erstattet Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

7.2. Mitgliederversammlungen werden mindestens 28 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.

7.3. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermines, spätestens aber 14 Tage vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

7.4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Ebenfalls können Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der dafür maßgebenden Gründe und der Tagesordnung durch den Vorstand verlangen, wenn sich das Verlangen auf mindestens 25 % der Stimmen der Mitglieder stützt.

7.5. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von fünf Wochen seit der Versammlung zu übermitteln ist. Das Protokoll soll die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufführen und die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen wiedergeben. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 5 Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Sofern der Vorstand nicht abhilft, werden sie in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend beraten.

7.6.

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen. Haben ordentliche Mitglieder Rechte an derselben Golfanlage kommt ihnen abweichend von Satz 1 je eine Stimme zu. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern durch die ersten Vorsitzenden bzw. deren Vertretern oder Geschäftsführer oder deren schriftliche Bevollmächtigten ausgeübt. Abwesende Mitglieder können ihre Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.

(3) Die Wahrnehmung von Stimmrechten eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist - ausgenommen das Stimmrecht wird von derselben Golfanlage abgeleitet - nicht zulässig.

7.7. Beschlussfassung

(1) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(2.1.) Wahl des Vorstandes,

(2.2.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der von den Rechnungsprüfern testierten Jahresrechnungen sowie die Entlastung des Vorstandes,

(2.3.) Genehmigung der Einstellung von bezahltem Personal, insbesondere zur Geschäftsführung,

(2.4.) Genehmigung des Budgets für das laufende/nächste Jahr.

(2.5.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für künftige Jahre,

(2.6.) Beschlussfassung über Neufassung oder Änderung der Satzung,

(2.7.) Beschlussfassung über Aufnahme und Mitgliedschaftsregelungen (AMR)

(2.8.) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes,

- (2.9.) Wahl der Rechnungsprüfer für drei Jahre,
(2.10.) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
(2.11.) Beschlussfassung über die Verwendung von Geldvermögen, soweit es zur Deckung des laufenden Haushaltes nicht benötigt wird.
(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
(4) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird.

§ 8 Verstöße gegen die Satzung

8.1. Bei Verstößen gegen die Satzung, gegen Verbandsordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, oder gegen den Zweck des Verbandes durch die Mitglieder oder deren Vereinsmitglieder bzw. angeschlossene Personen, kann der Vorstand gegenüber dem Mitglied einzeln oder nebeneinander folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:

- a) Verwarnung;
- b) Auflage;
- c) befristete Aberkennung der/einzeller Rechte als Golfsport-Vorgabeninstanz mit Zustimmung des DGV e.V.;
- d) Ausschluss gemäß. § 4.3. der Satzung;

8.2. Gegen die verhängte Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Recht einer Überprüfung durch die Mitgliederversammlung zu.

8.3. Soweit keine eigene Rechts- und Verfahrensordnung erlassen wurde, gilt die des DGV e.V. entsprechend.

§ 9 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des LGVSA beschließen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Golfverband e. V. zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Golfsports. Bei Auflösung des Deutschen Golfverbandes e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Sachsen-Anhalt.